Branchenstandard für die Compliance-Organisation

A. Präambel

Der Verband deutscher Kreditplattformen ist die zentrale Interessenvertretung des alternativen Online-Fremdfinanzierungsökosystems. Die ihm angeschlossenen Plattformen stehen für die professionelle, integre und transparente Betreibung ihrer Marktplätze sowie die Erfüllung höchster Qualitätsstandards im Interesse von Schuldnern, Investoren und Geschäftspartnern. Mit der Verabschiedung der "Allgemeinen Verbandsgrundsätze und Verhaltensregeln" durch die Mitgliederversammlung am 4. Juni 2019 wurde dieser Selbstanspruch kodifiziert. Satzungsgemäß verpflichtet sich jedes Ordentliche Mitglied zur Einhaltung dieser Grundsätze und Regeln.

Per Vorstandsbeschluss vom 29. Mai 2020 wurde entschieden, diese durch die Entwicklung von Einzelstandards zu konkretisieren und damit Maßstäbe für die gesamte Branche zu setzen. Die Kompetenz zur Annahme als "Branchenstandards" liegt bei der Mitgliederversammlung.

Gegenstand des vorliegenden Standards ist die Konkretisierung der Abschnitte I/1 und IV/7 der Allgemeinen Verbandsgrundsätze und Verhaltensregeln. Diese lauten:

I. Professionalität

Plattformen verpflichten sich dazu, ihre Geschäfte jederzeit technisch professionell und unter Einhaltung aller für sie geltenden Gesetze zu betreiben.

1. Regulatorische Rahmenbedingungen

Mitglieder betreiben ihr Geschäft unter Einhaltung aller maßgeblichen regulatorischen und gesetzlichen Vorgaben. Geschäftsmodelle sollen regelmäßig diesbezüglich intern überprüft werden.

IV. Transparenz

7. Vermeidung von Interessenkonflikten

Mitglieder dürfen über ihre Plattform eigenes Geld investieren. Sie müssen durch geeignete interne Prozesse vermeiden, dass es dabei zu Interessenkonflikten mit anderen Investoren auf der Plattform kommt. Mitglieder selbst dürfen über ihre Plattformen weder Geld leihen noch in sonstiger Weise als Kreditnehmer agieren. Gesellschafter und Mitarbeiter eines Mitglieds dürfen über die Plattform des jeweiligen Mitglieds Geld leihen und investieren, sofern die jeweiligen Konditionen einem objektiven Drittvergleich standhalten und es dabei nicht zu Interessenkonflikten mit anderen Investoren auf der Plattform kommt.

Ziel des Standards ist die Entwicklung und Förderung einer branchenweiten "Compliance-Kultur" auf der Basis eines gemeinsamen Verständnisses für die Überwachung und Kontrolle von Compliance-Risiken.

B. Definitionen

- 1. <u>Mitarbeiter:</u> Das ist eine Person, die beim Mitglied fest angestellt oder frei beschäftigt ist. Auch Praktikanten sind Mitarbeiter in diesem Sinne.
- 2. <u>Verhalten:</u> Das ist jedes Handeln, Dulden oder Unterlassen.
- 3. Ordnungsrahmen: Hierzu zählen der geltende Rechtsrahmen, aufsichtsrechtliche Rundschreiben, Standards, Leitlinien und Empfehlungen, die Allgemeinen Verbandsgrundsätze und Verhaltensregeln nebst den sie konkretisierenden Branchenstandards sowie die unternehmensinternen Richtlinien und Prozesse.

C. Verbandsgrundsatz für den Compliance-Beauftragten

Das Mitglied hat eine Organisation, die gewährleistet, dass die Einhaltung des Ordnungsrahmens sowie die zur Behebung von Defiziten getroffenen Maßnahmen kontinuierlich überwacht und bewertet werden. Um den Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung ergeben können, wirksam entgegenzuwirken, ist die dauerhafte Etablierung einer präventiv und prozessbegleitend tätigen Compliance-Organisation, die ihre Aufgaben unabhängig wahrnimmt, notwendig. Zu diesem Zweck bestimmt das Mitglied dauerhaft einen Compliance-Beauftragten und bezeichnet ihn als "Compliance-Beauftragter" (m/w/d).

Der Compliance-Beauftragte soll über ein breites Spektrum an praktischen Erfahrungen sowie ein ausreichendes Niveau an Fachkompetenz und Urteilsvermögen verfügen, um die Aufgaben der Compliance-Funktion angemessen und effektiv erfüllen sowie Interessenkonflikte sicher einschätzen zu können. Hierzu zählen mindestens:

- Kenntnisse der für das Geschäft des Mitglieds relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Leitlinien, Hinweise etc. der nationalstaatlichen und EU-Ebene.
- Kenntnisse über Organisation und Zuständigkeiten der relevanten Aufsichtsbehörden.
- Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung von angemessenen Prozessen zur Verhinderung und Aufdeckung von Verstößen gegen (aufsichts-) rechtliche, verbandliche und interne Vorgaben.
- Erfahrung im Aufstellen von Überwachungsplänen und der Ausübung von Kontrollhandlungen.
- Erfahrungen in unterschiedlichen operativen oder Kontrollfunktionen.

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung des geltenden Ordnungsrahmens sowie der zur Behebung von Defiziten getroffenen Maßnahmen und ihrer Kontrolle durch den Compliance-Beauftragten. Dieser ist deshalb grundsätzlich unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und berichtspflichtig. Er kann auch an andere Unternehmenseinheiten angebunden werden, wenn eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung besteht. Eine Anbindung an die Innenrevision ist ausgeschlossen. Abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten sowie der Größe des Mitglieds kann die Aufgabe des Compliance-Beauftragten ausnahmsweise auch einem Geschäftsleiter übertragen werden.

Die Aufgaben, Befugnisse und Berichtspflichten des Compliance-Beauftragten sind in Textform niederzulegen. Darin sind auch Vertreterregelungen zu treffen, um die

ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Compliance-Funktion während Abwesenheit sicherzustellen.

C. Verbandsgrundsatz für die Kontrolle

In erster Linie ist jeder operative Geschäftsbereich des Mitglieds selbst für die Einhaltung des geltenden Rechtsrahmens, der Allgemeinen Verbandsgrundsätze und Verhaltensregeln nebst den sie konkretisierenden Branchenstandards, der internen Richtlinien und Prozesse sowie für die Durchführung von Kontrollen verantwortlich (1. Verteidigungslinie).

Nachgelagert kontrolliert der Compliance-Beauftragte regelmäßig und auf risikobasierter Grundlage, ob der Ordnungsrahmen tatsächlich eingehalten wird, und Kontrollen stattfinden (2. Verteidigungslinie).

Dem Compliance-Beauftragten sind ausreichende Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen einzuräumen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Weisungen und Beschlüsse der Geschäftsleitung von Bedeutung für die Überwachung und Kontrolle durch den Compliance-Beauftragten, sind ihm unverzüglich bekanntzugeben. Das gilt ebenso für wesentliche Änderungen der Regelungen, die die Einhaltung des Ordnungsrahmens gewährleisten sollen.

Es ist jährlich ein Überwachungsplan aufzustellen, der alle Geschäftsbereiche des Mitglieds einbezieht. Ausgehend von der Risikoanalyse sind im Überwachungsplan Prioritäten festzulegen, die eine umfassende Überwachung des Compliance-Risikos sicherstellen. Sinn und Zweck des Überwachungsplans ist die Beurteilung der Frage, ob das Mitglied seinen Pflichten, die sich aus dem Ordnungsrahmen ergeben, nachkommt, und ob die interne Organisation sowie die Prozesse wirksam und angemessen sind.

Prüfungen sind Vor-Ort und durch eigene Handlungen des Compliance-Beauftragten vorzunehmen. Es sind Stichproben zu ziehen; die Anzahl ist festzuhalten und zu begründen. Eine Überwachungspraxis, die sich allein auf akten- oder computerbasierte Handlungen beschränkt, ist unzureichend.

Der Compliance-Beauftragte zieht die Quantität und Qualität von Beschwerden als eine Informationsquelle im Kontext seiner Kontrollaufgabe heran, da sie wertvolle Informationen für seine Überwachungstätigkeit liefern können. Weitere Einzelheiten zum Thema Beschwerde sind dem Branchenstandard für Beschwerdemanagement zu entnehmen.

Festgestellte Defizite und die Maßnahmen zu ihrer Behebung werden zusammen mit den Verantwortlichen des betroffenen Geschäftsbereichs besprochen und dokumentiert. Der Compliance-Beauftragte überwacht, kontrolliert und dokumentiert die Umsetzung dieser Abhilfemaßnahmen. Er soll konstruktiv und unterstützend bei der Lösung von Konflikten wirken.

Bei schwerwiegenden Defiziten ist die Geschäftsleitung unverzüglich nach ihrer Feststellung in Textform über Quelle und Ausmaß zu unterrichten. Der Bericht enthält einen Vorschlag für Abhilfemaßnahmen. Jede Änderung oder Ergänzung des Berichts durch die Geschäftsleitung wird in einem Addendum zum Bericht dokumentiert. Darüber hinaus sollte die ad-hoc-Unterrichtung auch dem Aufsichtsorgan übermittelt werden, wenn ein solches vorhanden ist.

Der Compliance-Beauftragte steht den Fachabteilungen bei der (Fort-) Entwicklung von Prozessen, bei strategischen Entscheidungen oder im Rahmen der Entwicklung neuer

Produkte bzw. der Erschließung neuer Märkte beratend zur Seite. Wird seinen Empfehlungen nicht gefolgt, ist das zu dokumentieren und im jährlichen Compliance-Bericht darzulegen.

D. Compliance-Meeting

Der Compliance-Beauftragte und die Vertreter aller relevanten Stakeholder führen regelmäßig mehrmals im Jahr ein Gespräch über Änderungen bei bereits identifizierten Risiken sowie insbesondere durch Kontrollen neu aufgetretene Risiken. Darüber hinaus soll die Entwicklung der Beschwerdethemen und -zahlen sowie die den Kunden angebotenen Lösungen besprochen werden.

E. Compliance-Bericht

Der Compliance-Beauftragte berichtet mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen in Textform an die Geschäftsleitung über seine Überwachungs- und Kontrollhandlungen (Compliance-Bericht). Darin sind mindestens die folgenden Punkte aufzuführen:

- Darstellung des relevanten Ordnungsrahmens; insbesondere auch der im Berichtszeitraum eingetretenen relevanten Änderungen und absehbaren Entwicklungen sowie die zur Sicherstellung ihrer Einhaltung ergriffenen bzw. noch zu ergreifenden Maßnahmen.
- Darstellung und Bewertung des Risikoprofils des Mitglieds sowie insbesondere seiner Systeme zur Einhaltung des Ordnungsrahmens.
- Darstellung und Bewertung der Angemessenheit der Personal- und Sachausstattung der Compliance-Organisation unter besonderer Berücksichtigung des Risikoprofils des Mitglieds. Wird die Funktion des Compliance-Beauftragten durch einen Geschäftsleiter wahrgenommen, ist diese Lösung darzustellen und nachvollziehbar zu begründen.
- Darstellung und Bewertung des internen Systems zur Vermeidung von Interessenkonflikten i.S.v. Abschnitt IV/7 der Allgemeinen Verbandsgrundsätze und Verhaltensregeln.
- Darstellung der wesentlichen Defizite mit Compliance-Relevanz und die Bewertung der entsprechenden Abhilfemaßnahmen und Strategien sowie ihrer Wirksamkeit.
- Anzahl der Beschwerden, Entwicklung der Beschwerdethemen und Key Performance Indikatoren, Summen für Schadenersatz und Kulanzzahlungen.
- Angaben zum Schriftwechsel mit den zuständigen Aufsichtsbehörden.
- Durchgeführte Schulungen der Mitarbeiter und Säumnis.

Die Geschäftsleitung hat einen förmlichen Beschluss über die Kenntnisnahme des Compliance-Berichts zu fassen. Darüber hinaus sollte der Bericht auch dem Aufsichtsorgan übermittelt werden, wenn ein solches vorhanden ist.

F. Compliance Risk Assessment

Alle zwei Jahre hat der Compliance-Beauftragte eine umfassende Risikoinventur durchzuführen (Compliance Risk Assessment). Die Risiken sind vollständig und systematisch zu erfassen, zu dokumentieren, hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit für unterschiedliche Zeiträume darzustellen (kurzfristig/1 Jahr; mittelfristig/3 Jahre; langfristig/5

Jahre) und potenzielle Schadenshöhen zu bewerten. Für identifizierte Risiken müssen die betroffenen Organisationseinheiten zeitnah Abhilfemaßnahmen benennen, deren Umsetzung durch den Compliance-Beauftragten überwacht wird.

Die Geschäftsleitung hat einen förmlichen Beschluss über die Kenntnisnahme der Ergebnisse des Compliance Risk Assessment zu fassen. Darüber hinaus sollte das Ergebnis der Risikoinventur auch dem Aufsichtsorgan übermittelt werden, wenn ein solches vorhanden ist.

Die Prüfung ist innerhalb eines Zweijahreszeitraums zu beginnen und grundsätzlich auch mit allen Abhilfemaßnahmen abzuschließen.

G. Fortbildung des Compliance-Beauftragten; Schulung von Mitarbeitern

Der Compliance-Beauftragte besucht mindestens einmal jährlich eine einschlägige Schulungsveranstaltung bei einer renommierten Bildungseinrichtung. Ziel ist die Fortbildung in den für das Mitglied relevanten Fachgebieten des Compliance-Managements.

Die Mitarbeiter werden durch den Compliance-Beauftragten mindestens einmal jährlich zu compliance-relevanten Themen beschult und getestet. Die Schulungs- und Testpflicht umfasst auch die Mitglieder der Geschäftsleitung.

H. Kontrollen

Das Mitglied hat Pläne zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung dieses Branchenstandards und legt die Aufgabenverteilung fest. Zur Gewährleistung der Wirksamkeit der Kontrolle, ist sie durch eine von der Compliance-Organisation verschiedene Funktion auszuüben. Über die Ergebnisse ist der Geschäftsleitung Bericht zu erstatten.

So vorhanden, bietet sich die Wahrnehmung der Kontrolle durch die Innenrevision oder eine mit den Aufgaben der Innenrevision vergleichbare Abteilung als 3. Verteidigungslinie an.

Weitere Einzelheiten zum 3-Lines-of-Defence-Modell sind dem Branchenstandard für Risikomanagement zu entnehmen.

I. Abweichungen von den Bestimmungen dieses Branchenstandards

Dieser Branchenstandard kann flexibel umgesetzt werden. Bei der Ermittlung der angemessenen Compliance-Organisation sind Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten des Mitglieds zu berücksichtigen. Jede einzelne Abweichung von den Vorgaben dieses Branchenstandards ist im Compliance-Bericht darzustellen und nachvollziehbar zu begründen. Dieser Teil des Berichts ist der Geschäftsstelle des VdK unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, bevor die Abweichungen das erste Mal praktiziert werden.

Einem Mitglied, dass das Gütesiegel verliehen bekommen hat, kann das Recht zum Tragen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entzogen werden, wenn das Mitglied von den Bestimmungen dieses Branchenstandards abweicht, ohne zuvor die Geschäftsstelle über die Abweichungen rechtzeitig informiert zu haben.

J. Revisionsklausel

Dieser Branchenstandard ist im Abstand von zwei Jahren einer Revision durch den Ausschuss für Rechtsfragen und Europa und den Ausschuss für Risiko- und Compliance-Management zu unterziehen. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen verabschiedet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit.